

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Robert Schaddach (SPD)**

vom 18. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2019)

zum Thema:

Schulhausmeister in Berlin – Nachfragen zur Drucksache 18 / 18 523

und **Antwort** vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21930

vom 18. Dezember 2019

über Schulhausmeister in Berlin – Nachfrage zur Drucksache 18/18523

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz obliegt den Bezirken die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden öffentlichen Schulen. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft daher auch Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt wurden.

1. Steht den Schulhausmeister/innen (zusätzlich oder gar ausschließlich) ein (eigenes) Budget aus den jeweiligen Berliner Bezirken zur Verfügung (vgl. hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/18523 zu 1.)? Wenn ja in welcher Höhe und nach Bezirken einzeln aufgelistet; wenn nein warum nicht?

Zu 1.:

Es liegen nur Aussagen aus Lichtenberg, Mitte, Pankow, Reinickendorf und Treptow-Köpenick vor; alle anderen Bezirke teilten mit, dass ihnen eine Beantwortung der schriftlichen Anfrage wegen der Feiertage und der Weihnachtsferien zum geforderten Zeitpunkt nicht möglich sei.

Lichtenberg nimmt Bezug auf die Drucksache 18/18523 und erläutert: Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre sachlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die erforderlichen Sachmittel erhält die Schule von der zuständigen Schulbehörde. Diese Sachmittel werden im Rahmen einer Zielvereinbarung jährlich an die Schulen ausgehändigt. Dazu gehören auch Mittel für kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen. Zur Förderung der „Eigenverantwortung der Schulen“ werden den Schulen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 6 SchulG anteilig zweckgebundene Mittel für kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die kleine bauliche Unterhaltung bestimmen sich über die Bruttogeschossfläche. Pro m² werden 0,10 € bereitgestellt. Im bezirklichen Haushaltsplan ist darüber hinaus festgelegt, dass Mittel im Rahmen kleiner Reparaturen unter anderem bis zum Auftragswert von 10.000 € im Einzelfall und Ersatzbeschaffungen von Zubehör oder ähnlichem bis zu 5.000 € im Einzelfall für alle Schulen bereitstehen.

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die Mittel selbst zu bewirtschaften. Über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Schulkonferenz der einzelnen Schule.

Die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister in Mitte und Pankow verfügen über ein jährliches Budget in Höhe von 500 € für Anschaffungen im Rahmen des kleinen baulichen Unterhalts.

Reinickendorf teilt mit, dass die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ihr jährliches Budget erhalten, welches auch eine Festlegung zwischen 500 € und 1.000 € (je nach Größe der Schule) für die Ausstattung des dort eingesetzten Schulhausmeisters beinhaltet.

Im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin erhält jede Schulhausmeisterin und jeder Schulhausmeister an einer öffentlichen Schule ein Budget in Höhe von 500 € jährlich.

2. Gibt es in jedem Berliner Bezirk und somit für jede Schule und jede/n Schulhausmeister/in eine (aktuelle) Gefährdungsbeurteilung (vgl. hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18 / 18 523 zu 2.) und somit die jeweils notwendige „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA)? Wenn ja bzw. teilweise bitte nach den einzelnen Bezirken auflisten; wenn nein bzw. nur teilweise warum nicht (und bitte ebenfalls nach den einzelnen Bezirken auflisten)?

Zu 2.:

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde im Juni 2019 aktualisiert und liegt für die Schulhausmeister im Bezirk Lichtenberg als Dokument einsehbar vor.

Die persönliche Schutzausrüstung steht jedem Schulhausmeister zur Verfügung. Der Grad der Ausstattung richtet sich nach der Ausübung von Tätigkeiten, dies gemessen an der Größe, Bedarfe und technischen Ausstattungen der Schulen.

Die Schulhausmeister werden regelmäßig im Rahmen des Arbeitsschutzes unterwiesen. Werden zusätzliche Bedarfe an Schutzkleidung oder ähnlichem erkannt, kann ein Antrag gestellt werden, um den Bedarf prüfen und schließlich decken zu können. In Reinickendorf werden die Arbeitsplätze der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister in den Schulen im Rahmen von Arbeitsschutzbegehungen regelmäßig begutachtet. Die persönliche Schutzausrüstung ist aus dem jeweilig zugemessenen Anteil des Schulbudgets (siehe Antwort zu 1.) zu beschaffen.

Eine Erfassung der Schutzausrüstung und der Gefährdungsbeurteilung für jeden diesbezüglichen Arbeitsplatz an den Schulen ist wegen der Kurzfristigkeit der erwarteten Antworten zur Anfrage und wegen der Ferien und der Feiertage dem Bezirk termingerecht nicht möglich.

In Mitte, Pankow und Treptow-Köpenick liegt für die Tätigkeitsgruppe der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz aus 2019 vor, die laufend fortgeschrieben wird und neben Gefahrenfaktoren und Gefahrenquelle auch entsprechende Handlungsbedarfe und Maßnahmen sowie eine Aufstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) umfasst. Die PSA wird durch den Schulträger zur Verfügung gestellt.

3. Wie viele Schulhausmeisterbüros in der Berliner Schulen verfügen über einen (funktionierenden) PC mit Internetanschluss und aktuellem Betriebssystem (vgl. hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/18523 zu 3.) und wie viele Berliner Schulen (noch) nicht? Bitte nach Bezirken einzeln aufgelistet.
4. Verfügen die unter 3. erfragten PC über einen Zugang zum Intranet
 - a) des jeweiligen Berliner Bezirks und
 - b) der jeweiligen Schule bzw. Senatsverwaltung?
 Wenn ja bzw. teilweise bitte nach den einzelnen Bezirken auflisten; wenn nein bzw. nur teilweise warum nicht (bitte ebenfalls nach den einzelnen Berliner Bezirken auflisten)?

Zu 3. und 4.:

In den Bezirken Lichtenberg, Mitte, Reinickendorf und Treptow-Köpenick sind in der Regel keine PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss und aktuellem Betriebssystem installiert. Die Kommunikation erfolgt persönlich, telefonisch und per Fax. Dies ist unter anderem durch die Schulsekretariate sichergestellt. Ob es im Ausnahmefall an einzelnen Schulen doch PC-Arbeitsplätze gibt, konnte ferienbedingt innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht ermittelt werden.

Alle Pankower Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister verfügen über ein Notebook mit Internetanschluss und Zugang zum Intranet.

Alle Hausmeisterinnen und Hausmeister der zentral verwalteten und beruflichen Schulen haben Zugang zu einem PC mit Verbindung zum Internet und zum Intranet der jeweiligen Schule bzw. der Senatsverwaltung.

5. Stimmt der Senat zu, dass die Anforderungen an den Arbeitsplatz der Schulhausmeister/innen in den letzten Jahren (u.a. aufgrund der technischen Ausrüstungen von Schulgebäuden) immer weiter gestiegen ist (und sicherlich auch weiterhin steigt); und ist deshalb eine Neubewertung / Anpassung der TV-L-Entgeltgruppe im Land Berlin für die Schulhausmeister/innen vorgesehen (vgl. hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/18523 zu 4.)? Wenn ja wann; wenn nein warum nicht?

Zu 5.:

Eine Neubewertung/Anpassung der TV-L-Entgeltgruppe ist im aktuellen Doppelhaushalt nicht vorgesehen. Für die zentral verwalteten und beruflichen Schulen ist dem Schulträger kein Anstieg der Anforderungen an Hausmeisterinnen und Hausmeister bekannt.

6. Gibt es in den einzelnen Berliner Bezirken für jede/n Schulhausmeister/in eine „Beschreibung des Aufgabenkreises“ (BAK)? Wenn ja bzw. teilweise bitte nach den einzelnen Bezirken auflisten; wenn nein bzw. nur teilweise warum nicht (bitte ebenfalls nach den einzelnen Bezirken auflisten)?

Zu 6.:

In den Bezirken Lichtenberg und Pankow liegt eine sogenannte „Beschreibung des Aufgabenkreises“ für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister vor. Reinickendorf verfügt über ein Anforderungsprofil für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister. Der Tarifvertrag regelt die Eingruppierung eindeutig, sodass eine BAK nicht erforderlich ist.

Im Bezirk Mitte wurde für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister bisher keine BAK gefertigt. Die Aufgaben sind durch Dienstanweisung klar geregelt. Eine bewertungsrechtliche Relevanz ergibt sich ebenfalls nicht, da die tarifliche Eingruppierung der Tätigkeiten in Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung zum TV-L Berlin klar geregelt ist.

Im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin gibt es eine umfassende Tätigkeitsbeschreibung für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, jedoch keine den aktuellen Anforderungen entsprechende qualifizierte Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK).

7. In welchen Berliner Bezirken gibt es noch wie viele Schulhausmeister/innen die Bereitschaftszeit(en) (entweder nach „alten Verträgen (Arbeiter, die bis 30.5.2005) unter den Geltungsbereich des BMT-G bzw. BMT- G-O fielen“ oder ggf. durch eine Nebenabrede zu einem anderen / aktuellen Arbeitsvertrag nach TVöD oder TV-L) haben (vgl. hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18 / 18 523 zu 5.)? Bitte nach Bezirken einzeln aufgelistet; hier bitte getrennt nach „alten Verträgen (Arbeiter, die bis 30.5.2005 unter den Geltungsbereich des BMT-G bzw. BMT- G-O)“ und „Nebenabreden zum Arbeitsvertrag“.

Zu 7.:

In Lichtenberg finden die entsprechenden Vereinbarungen zu „Bereitschaftszeiten“ keine Anwendung mehr.

In Mitte trifft dies auf 11 Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister zu.

In Pankow verfügen derzeit noch 10 Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister über eine Vereinbarung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, in welcher der Bereitschaftsdienst geregelt ist.

In Reinickendorf sind 27 Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister beschäftigt, die Bereitschaftszeiten im Rahmen von „Nebenabreden zum Arbeitsvertrag“ haben. Eine Auswertung der einzelnen arbeitsvertraglichen Regelungen durch die personalaktenführende Stelle ist Treptow-Köpenick im Rahmen einer fristgerechten Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht möglich.

8. Können Schulhausmeister/innen ggf. unter dem bei 1. erfragten „(eigenen) Budget aus den jeweiligen Berliner Bezirken“ selbst und freihändig an Firmen vergeben (vgl. hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18 / 18 523 zu 6.)? Wenn ja in welcher Höhe und nach Bezirken einzeln aufgelistet; wenn nein warum nicht (bitte ebenfalls nach den einzelnen Bezirken auflisten)?

Zu 8.:

In Lichtenberg besteht eine Servicevereinbarung mit dem bezirklichen Facility Management. Reparaturaufträge, die die kleine bauliche Unterhaltung dem Werte nach übersteigen, werden durch die ermächtigte Serviceeinheit in Auftrag gegeben. . In Pankow, Reinickendorf und Treptow-Köpenick obliegt den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern eine eigenständige und freihändige Vergabe von Reparaturen ebenfalls nicht, da Anordnungs- und Bestellbefugnis bei der Schulleitung liegen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltsmittel erfolgt im Bezirk Mitte eine Mittelverteilung für jede Schule oder schulischen Standort unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten (Größe, Schüleranzahl etc.).

Gemäß § 7 SchulG Berlin (Eigenverantwortlichkeit der Schule) obliegt der Schule mindestens ein Mitbestimmungsrecht in der Priorisierung der Mittel. Dies regelt der Bezirk Mitte wie folgt:

In Absprache mit der Schulleitung können die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister Reparatur- und Instandsetzungsaufträge bis zu einer Nettosumme in Höhe von 500 € eigenständig, optional an Rahmenvertragsfirmen, vergeben. Somit wird gewährleistet, dass Kleinreparaturen schnell durchgeführt werden können und keine weiteren Folgeschäden entstehen. Sollten Reparaturen notwendig sein, die diese Wertgrenze überschreiten, erfolgt eine entsprechende Meldung an den Schulträger. In Sachen der unabdingbaren Notwendigkeit, zum Beispiel innerhalb der Erstsicherung vor Ort nach einem Einbruch, sind die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister befugt, entsprechende Maßnahmen zu beauftragen.

9. Sind Schulhausmeister/innen in Gremien (wie z.B. Steuergruppen, Taskforces und/oder Arbeitsgruppen) bzw. anderweitig in die „Berliner Schulbauoffensive“ (BSO) an sich bzw. z.B. in die Arbeit der „Gemeinsame(n) Geschäftsstelle Schulbauoffensive der Berliner Bezirke“ (GGSt BSO) und/oder in die der einzelnen Regionalverbände bzw. in den Berliner Bezirken (beratend) eingebunden? Wenn ja bzw. teilweise bitte nach den einzelnen Gremien, der GGSt BSO, den einzelnen Regionalverbände und den jeweiligen Bezirken auflisten; wenn nein bzw. nur teilweise warum nicht (und bitte ebenfalls nach den zuvor erfragten einzelnen Gremien (GGSt BSO etc.) auflisten)?

Zu 9.:

In Lichtenberg, Mitte, Reinickendorf, Pankow und Treptow-Köpenick sind Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister nicht beratend im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive oder in andere der oben genannten Gremien eingebunden.

Bei den beruflichen und zentral verwalteten Schulen steht es den Schulleitungen in Eigenverantwortung frei, die Hausmeisterinnen und Hausmeister im Rahmen ihrer Aufgaben zu Themen der Schulbauoffensive einzubinden.

Berlin, den 8. Januar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie